

Ländlicher Reiterverein e.V. Köln

LRV e.V. Schlagbaumsweg 15 51067 Köln Telefon + Telefax: (0221) 69 75 85
www.lrvkoeln.de - E-mail: lrv-koeln@t-online.de

SATZUNG

In der von der Mitgliederversammlung am 3.12.2024 verabschiedeten Fassung

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ländlicher Reiterverein e.V. Köln“. Kurzbezeichnung: LRV Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer VR 4355 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 51067 Köln. Der Verein wurde am 2. Januar 1950 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband der Reit- und Fahrvereine Köln und im Pferdesportverband Rheinland e. V., Langenfeld.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Reitsports und aller Fragen, die sich mit dem Pferd befassen,
- die Ausbildung der Vereinsjugend und aller Vereinsmitglieder im Reiten sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen,
- die Abhaltung von Pferdeleistungsschauen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Erteilung von Reitunterricht an Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Ausbildung von Pferden zu Reitzwecken,
- Zurverfügungstellung der Reitanlage (Hallen, Longierzirkel, Außengelände).

(2) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Wachsen ermöglichen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann das notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen angestellt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Beitritt des Vereins zu einem anderen als den beiden oben genannten Vereinsverbänden ist nur möglich, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen und abstimmenden Mitglieder beschließt; die Beschlussfassung ist nur gültig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten in der Versammlung anwesend sind.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Arten der Vereinsmitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- Ordentliche Mitglieder
- Außerordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Mitglieder der Jugendgruppe
- Gastmitglieder
- Korporative Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, die am Reitunterricht, an angesetzten Übungsstunden, an Ausritten etc. teilnehmen oder sich sonst aktiv mit dem Reiten oder der Pferdeausbildung beschäftigen. Außerdem zählen zu den ordentlichen Mitgliedern diejenigen, die sich aktiv in der Vereinsführung betätigen.

Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig den Reitsport auszuüben. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrag.

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Mitglieder der Jugendgruppe

Mitglieder der Jugendgruppe können alle Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden, die sich aktiv reitsportlich betätigen wie die erwachsenen ordentlichen Mitglieder. Eine Mitgliedschaft im Sinne außerordentlicher Mitglieder ist hier ausgeschlossen.

Gastmitglieder

Gastmitglieder sind solche Personen, die nur vorübergehend oder probeweise die Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen und hierfür einen Teilmitgliedsbeitrag zahlen. Die Gastmitgliedschaft ist jedoch auf ein Vierteljahr beschränkt.

Korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder können Vereine bzw. Firmen werden, soweit sie durch sportliche Betätigung am Vereinsleben des Ländlichen Reitervereins die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 5**Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle des Vorstandes auf dem gültigen Aufnahmeantrags-Formular zu richten. Minderjährige und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der gesetzlich Vertretene sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.

(2) Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung und durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen und abstimmenden Mitglieder. Die Ernennung kann auf dieselbe Weise wieder rückgängig gemacht werden.

§ 6**Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vorstandes. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, er muss also bis spätestens 30. September eines Jahres gemeldet sein. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Mitglieder, die in einer nach dem 30. September stattfindenden Mitgliederversammlung gegen die Erhebung einer Umlage gestimmt haben, können ihren Austritt zum Jahresende noch innerhalb von zwei Wochen nach dieser Mitgliederversammlung erklären.

(3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen; die erste ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.

(4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens, insbesondere grober Verletzungen der Satzung, der Reitordnung, der Beitragsordnung oder eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten. Im Falle der Anfechtung entscheidet über den Ausschluss die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beschwerde einzuberufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Findet die Mitgliederversammlung nicht innerhalb der Dreimonatsfrist statt, ist der Ausschluss unwirksam. Erfolgt der Ausschluss, wird der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht erstattet.

C. Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus bis zum 1. Februar eines Jahres zu entrichten. Bei Aufnahme eines Mitglieds im Laufe des Jahres wird der Teilbetrag des Jahresbeitrages zum Zeitpunkt der Bestätigung der Aufnahme fällig.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

(3) Mitgliedern, die in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

(4) Ordentliche Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe müssen im Rahmen der Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen der Vereinsanlagen und -einrichtungen Arbeitsstunden erbringen. Die Pflicht beginnt in dem Jahr nach Vollendung des 16. Lebensjahres und endet im Jahr der Vollendung des 65. Lebensjahres. Sie haben insgesamt 10 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zu leisten, wovon mindestens fünf Stunden bei der Anlagenpflege abgeleistet werden. Die Ableistung der Arbeitsstunden wird zum Ende des Kalenderjahres geprüft. Für bis dahin nicht geleistete Arbeitsstunden hat das Mitglied pro nicht geleistete Stunde einen dem jeweils geltenden gesetzlichen Brutto-Mindestlohn entsprechenden Stundensatz an den Verein zu zahlen.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder

(1) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitglie-

dersammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens ein Jahr dem Verein zugehört.

(2) Mitglieder der Jugendgruppe sind in Mitgliederversammlungen in allen den Fällen stimmberechtigt, die ihre sportliche und gesellige Betätigung im Verein betreffen; wirtschaftliche Belange des Vereins dürfen dabei nicht berührt werden.

(3) Die Übertragung des Stimmrechts ist allen ordentlichen Vereinsmitgliedern gestattet; das Recht darf aber nur einem anderen ordentlichen Vereinsmitglied übertragen werden, das sich durch eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht dem Tagungsleiter gegenüber auszuweisen hat. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei weitere Mitglieder durch Vollmacht vertreten. Das Stimmrecht ist gebunden an die Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages des vergangenen und des laufenden Geschäftsjahres.

(4) Korporative Mitglieder erhalten ein mehrfaches Stimmrecht, wenn sie den mehrfachen Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitglieds abführen, höchstens jedoch 5 Stimmen.

(5) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung der Einrichtungen des Vereins haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Platz-, Stall- und Hallenordnung zu beachten. Den Anordnungen der eingeteilten Übungsleiter und der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

(6) Die Benutzung der Anlagen durch Nichtmitglieder und durch Mitglieder, deren Pferde nicht in den Stallungen des Vereins untergebracht sind, bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, der Zweck des Vereins und seine wirtschaftliche Existenz gefährdet werden könnten.

Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Jeder Anschriftenwechsel ist unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen.

(8) Ehrenmitgliedern stehen die gleichen Rechte wie ordentlichen Mitgliedern zu. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- die Grundsätze verhaltensgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h., ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn geahndet werden. Dem Mitglied können die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung hierüber kann veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch dann geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

D. Die Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Beisitzer.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten.

(2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Zu Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder einschließlich der Gastmitglieder für die Dauer ihrer Mitgliedschaft einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Die Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und des schriftlichen Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes
- b) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- c) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- d) die Genehmigung vom Vorstand vorgeschlagener Umlagen
- e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
- g) die Wahl der Kassenprüfer durch jede wählende Mitgliederversammlung
- h) die Bestimmung des Wahlleiters für die nächste wählende Mitgliederversammlung

- i) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(4) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Versammlungsleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Die Wahl wird grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten beantragt geheime Wahl.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12

Anträge an die Mitgliederversammlung

(1) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können.

(2) Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

(2) Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur ihrer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die

Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar:

- dem Vorsitzenden
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer.

(2) Mitglied des Vorstandes kann nur eine unbescholtene Person werden, die dem Verein mindestens zwei Jahre als Mitglied angehört.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden – und zwar jedes einzelne für sein Amt – von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der übrige gewählte Vorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes Mitglied zu berufen, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Das Amt des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Durchführung der von der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmenden Neuwahl des Vorstandes.

(4) Die Mitgliederversammlung ernennt für die Vorstandswahl einen Wahlleiter, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Ist der Vorsitzende gewählt, kann dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahl übernehmen und der Versammlung seine Vorschläge für weitere Vorstandsmitglieder unterbreiten.

(5) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder auf der Basis eines konstruktiven Misstrauensvotums, das geeignete Persönlichkeiten als Ersatz benennt, die auch bereit sind, das Amt zu übernehmen, des Amtes entheben. Ein Vorstandsmitglied kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Die Rücktrittserklärung ist an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu richten, die Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied jedoch ausreichend.

§ 15 Der Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b) die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- f) die Befugnis, der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Jahresbeitrags vorzuschlagen

- g) die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- h) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 16

Der besondere Aufgabenkreis der einzelnen Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes und Beirates fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die stellvertretenden Vorsitzenden haben den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- (4) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Der nähere Aufgabenkreis des Kassierers ist in einer vom Vorstand festzulegenden Finanzordnung umschrieben.
- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes beschließt dieser und legt sie in Form einer Arbeitsrichtlinie schriftlich fest.

§ 17

Die Beschlussfassung des Vorstandes, die Zeichnung

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch die stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich oder digital erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- (2) Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich, auch digital, zustimmen.
- (3) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden allein oder durch die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder von einem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer.

§ 18

Der Beirat

- (1) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat besteht aus:
 - a) dem Sportwart
 - b) dem Stall- und Hallenwart

- c) dem Sozialwart
- d) dem Jugendwart, der von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.
- e) dem Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport
- f) dem Presse- und PR-Wart.

Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Im Einzelnen obliegen den Mitgliedern des Beirates folgende Aufgaben:

- a) Sportwart
Der Sportwart ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins. Er hat in Abstimmung mit den Ausbildungsleitern und mit den hierfür in Frage kommenden besonderen Gremien des Vereins bzw. mit dem Vorstand die sportliche Betätigung der Mitglieder des Vereins zu regeln, sportliche Veranstaltungen vorzuschlagen, einzuleiten und ihre Organisation durchzuführen und im Übrigen mit allen in Frage kommenden Stellen Verbindung zu halten, um das sportliche Geschehen des Vereins zu aktivieren.
- b) Stall- und Hallenwart
Der Stall- und Hallenwart ist für die Ordnung innerhalb des Vereinsgeländes verantwortlich. Er hat hierzu in Zusammenarbeit mit dem angestellten Betriebsleiter und mit den freiwilligen bestimmten Organen des Vereins die Einhaltung der Platz-, Stall- und Hallenordnung des Vereins zu garantieren. Darüber hinaus trägt er die Verantwortung für das gesamte Inventar des Vereins.
- c) Sozialwart
Der Sozialwart betreut die Vereinsmitglieder in allen im Rahmen des Vereinslebens auftretenden Sozialfragen. Er bearbeitet die Sportunfälle, die im Reitbetrieb entstanden sind und führt verantwortlich das Berichtswesen hierfür. Außerdem unterstützt er den Stall- und Hallenwart sowie den angestellten Betriebsleiter in allen Personalfragen.
- d) Jugendwart
Der Jugendwart ist dem Vorstand für die gesamte Jugendarbeit im Verein verantwortlich. Er koordiniert die Wünsche der Jugendgruppe mit den Interessen des Vereins, leitet die sportliche Ausbildung der Jugend in Zusammenarbeit mit dem Sportwart, betreut die Jugend des Vereins bei Veranstaltungen und sorgt für Ordnung und Einordnung der Jugendlichen.
- e) Beauftragter für Freizeitreiten und Breitensport
Dem Beauftragten für Freizeitreiten und Breitensport obliegt die Organisation und Durchführung geeigneter Veranstaltungen im Sinne der Förderung der genannten Ziele.
- f) Presse- und PR-Wart
Dem Presse- und PR-Wart obliegt die Darstellung des Vereins in den Medien. Er sorgt bei Veranstaltungen des Vereins dafür, dass Ankündigungen und Berichte in den Medien erfolgen.

(5) Die Beiratsmitglieder müssen vom Vorstand zu dessen Sitzungen dann einberufen werden, wenn Themen ihres Aufgabenbereiches in der Vorstandssitzung zur Verabschiedung anstehen. Sie haben in der betreffenden Sitzung volles Stimmrecht.

Beisitzer

Beisitzer können vom Vorstand in Übereinstimmung mit dem Beirat berufen werden. Sie sind zu dessen Unterstützung bei der Lösung bestimmter Aufgaben oder zur Beratung in besonderen Sachgebieten vorgesehen. Bei Vorstandssitzungen haben sie im Rahmen der von ihnen übernommenen Aufgabe Stimmrecht.

§ 20

Die Haftung des Vereins

(1) Eine Haftpflicht des Vereins Mitgliedern und Dritten gegenüber besteht nur insoweit, als für die jeweiligen Schäden bestimmungsgemäß Versicherungsschutz durch die Sporthilfe NRW e.V., 58515 Lüdenscheid, Paulmannshöher Straße 13, gewährt wird.

(2) Der Verein haftet nicht für in oder aus seinen Anlagen gestohlene Pferde und Gegenstände.

§ 21

Das Vereinsende

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, beide Stellvertreter und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Pferdesportverband Rheinland e. V., Weißenstein 52, 40764 Langenfeld (Rheinland), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dem Pferdesportverband Rheinland e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins die Gemeinnützigkeit nicht mehr zuerkannt sein, so soll das Vermögen nach Einwilligung des Finanzamtes an eine reiterliche Vereinigung übertragen werden, die die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt.

(3) Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

(4) Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gilt das Vorstehende gleichfalls.

--- --